

Adresse: 1, boulevard du Jazz L-4370 Esch-sur-Alzette
Tel.: +352 37 00 06 1 **E-Mail:** message@valorlux.lu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN

- 1.1. Vertrag:** Der zwischen Valorlux und dem Vertragspartner abgeschlossene Mitgliedsvertrag zur Erfüllung der gesetzlichen Rücknahme- und Informationspflichten betreffend Verpackungsabfälle, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen:** Die auf den zwischen Valorlux und dem Vertragspartner abgeschlossenen Mitgliedsvertrag zur Erfüllung der gesetzlichen Rücknahme- und Informationspflichten betreffend Verpackungsabfälle anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Verpackungsabfälle:** alle Verpackungen oder Verpackungsmaterialien gemäß Artikel 3, 4° des geänderten Gesetzes vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, außer Produktionsrückstände.
- 1.4. Verpackungsabfälle häuslichen Ursprungs:** Verpackungsabfälle, die Gemeindeabfälle häuslichen Ursprungs darstellen gemäß Artikel 4, 14° des geänderten Abfallgesetzes vom 21. März 2012
- 1.5. Verpackungsabfälle nicht-häuslichen Ursprungs:** Verpackungsabfälle, die Gemeindeabfälle nicht-häuslichen Ursprungs darstellen gemäß Artikel 4, 14° des geänderten Abfallgesetzes vom 21. März 2012.
- 1.6. Gesetz:** Gesetz vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
- 1.7. Gesetz vom 9. Juni 2022:** Gesetz vom 9. Juni 2022 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt
- 1.8. QR-Code:** QR-Code „DigiDot“ und Logo „Grüner Punkt“ gemäß Artikel 11. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.9. Rücknahmepflicht:** Verpflichtung des Verpackungsverantwortlichen, die in Artikel 6. Absatz 1 des Gesetzes vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Verwertungs- und Recyclingquoten zu erreichen.
- 1.10. „Anerkannte Organisation“:** Juristische Person, die gemäß Artikel 8. des Abfallgesetzes vom 21. März 2012 zugelassen ist, und die die Rücknahmepflicht der Verpackungsverantwortlichen übernehmen darf.
- 1.11. „Verpackungsverantwortlicher“:** jede natürliche oder juristische Person:
- 1.11.1. mit Niederlassung im Großherzogtum Luxemburg, die auf professioneller Basis verpackte Produkte auf dem luxemburgischen Markt in Verkehr bringt, die in Luxembourg gefüllt oder direkt verkauft werden, unabhängig von der Verkaufstechnik, inbegriffen über Verträge im Fernabsatz gemäß Artikel L. 222-1 des Verbrauchergesetzbuches; oder
 - 1.11.2. die auf professioneller Basis als Erste verpackte Produkte empfängt, die im Großherzogtum Luxemburg von einer natürlichen oder juristischen Person, mit oder ohne Niederlassung im Großherzogtum Luxemburg, importiert worden sind, unabhängig von der Verkaufstechnik, inbegriffen über Verträge im Fernabsatz gemäß Artikel L. 222-1 des Verbrauchergesetzbuches, und die verpackte Produkte auf dem luxemburgischen Markt in Verkehr bringt; oder
 - 1.11.3. ohne Niederlassung im Großherzogtum Luxemburg, die auf professioneller Basis verpackte Produkte im Großherzogtum Luxemburg direkt an Haushalte oder an andere Verbraucher, die keine Haushalte sind, verkauft, unabhängig von der Verkaufstechnik, inbegriffen über Verträge im Fernabsatz gemäß Artikel L. 222-1 des Verbrauchergesetzbuches.

Im Gegensatz zum Vorstehenden ist bei Serviceverpackungen jede Person verpackungsverantwortlich die Serviceverpackungen in Luxemburg herstellt oder nach Luxemburg importiert, um sie auf dem luxemburgischen Markt in Verkehr zu bringen.

1.12. Tabakprodukte: Tabakprodukte gemäß Artikel 2., Punkt 1., Buchstabe a), des geänderten Anti-Tabakgesetzes vom 11. August 2006;

1.13. Einwegkunststoffartikel: ein Produkt, was komplett oder teilweise aus Kunststoff besteht, und was nicht entworfen, hergestellt oder in Verkehr gebracht wurde, um während seiner Lebensdauer mehrere Hin- und Rückwege oder

Rotationen zu erfüllen indem es einem Produzenten zurückgebracht wird um wieder gefüllt zu werden oder wiederverwendet zu werden für eine identische Benutzung als das wofür es entworfen worden ist;

1.14. Gebiet: Das Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg.

RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

2. GEGENSTAND DES VERTRAGS

2.1. Der Vertragspartner erklärt, bezüglich der Verpackungen, Tabakprodukte und/oder Einwegkunststoffartikel dem System beizutreten, das auf die Bewirtschaftung bestimmter, im Gesetz erwähnter Abfälle ausgerichtet und von Valorlux eingerichtet worden ist. Er verpflichtet sich zur Zahlung des nachstehend vereinbarten finanziellen Beitrags, der Valorlux die Erfüllung ihrer Aufgabe ermöglicht.

Durch die Mitgliedschaft bei Valorlux beauftragt der Vertragspartner Valorlux mit der Erfüllung seiner Rücknahmepflicht, die ihm infolge des Gesetzes auferlegt ist. Er bevollmächtigt sie dazu, alle Handlungen zu verrichten, die zur Erfüllung der zuvor erwähnten Rücknahmepflicht, sowie zur gesetzlich festgelegten Berichtspflicht von Valorlux, erforderlich sind.

2.2. Valorlux gewährt dem Vertragspartner durch und gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des vorliegenden Vertrags und seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ein nicht exklusives Nutzungsrecht (nachstehend 'das Nutzungsrecht'), das ihm gestattet, aufgrund der Begleichung des unter Artikel 5. erwähnten finanziellen Beitrags, den QR-Code ausschließlich an den Primärverpackungen häuslichen Ursprungs anzubringen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den QR-Code nicht an Verpackungen anzubringen, welche nicht durch den Vertrag abgedeckt sind.

Die Nichtverwendung des QR-Codes seitens des Vertragspartners beeinflusst nicht seine Zahlungspflicht zur Begleichung des unter Artikel 5. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten finanziellen Beitrags.

2.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Gesamtheit seiner Verpackungen und/oder Tabakprodukte und/oder Einwegkunststoffartikel an dem von Valorlux eingeführten und vertraglich festgelegten System teilzunehmen.

2.4. Valorlux leitet alles in die Wege, damit die Unterzeichnung des Vertrags und das Nutzungsrecht, vorbehaltlich der unter Artikel 5.3. erwähnten Erklärung und der Begleichung des gemäß Artikel 5. vorgesehenen Beitrags, den zuständigen Behörden gegenüber, in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, den Nachweis für den Beitritt des Vertragspartners zum von Valorlux eingerichteten System und seines Beitrags zur Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle erbringen.

3. ANWENDUNGSBEREICH

3.1. Das Nutzungsrecht für den QR-Code bezieht sich ausschließlich auf die Primärverpackungen häuslichen Ursprungs.

3.2. Der QR-Code darf gemäß den Bestimmungen des Artikel 10.1. an den Primärverpackungen häuslichen Ursprungs angebracht werden.

3.3. Dem Vertragspartner wird das Recht zur Verwendung des QR-Codes für das Gebiet eingeräumt.

4. DAUER

4.1. Der Vertrag wird für eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten, zum 31. Dezember eines jeden Jahres, gekündigt werden.

4.2. Der Vertrag kann ebenfalls in den unter Artikel 7.2. und Artikel 16. erwähnten Fällen vorzeitig beendet werden.

5. FINANZIERUNGSBEITRÄGE

5.1. Um Valorlux die Erfüllung ihrer Aufgabe während der gesamten Laufzeit des Vertrags, so wie diese im vorstehenden Artikel 4. festgesetzt ist, zu ermöglichen, hat der Vertragspartner, gemäß den unter Artikel 5. und Artikel 7. vereinbarten Bedingungen, Jahresbeiträge zur Finanzierung des Systems, das auf die Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle, Tabakprodukte und Einwegkunststoffartikel ausgerichtet und von Valorlux eingerichtet worden ist, an Valorlux zu zahlen.

Die Beiträge werden gemäß einer Tariftabelle festgesetzt, wobei diese Tabelle den Veränderungsbedingungen entsprechend Artikel 5.5. obliegt. Der Tarif ist auf der Internetseite www.valorlux.lu einsehbar und wird den Mitgliedern von Valorlux durch entsprechende Mittel bereitgestellt. Die Beiträge sind ab dem Datum gemäß Artikel 3.1. des Vertrags fällig. Abweichend von der vorerwähnten Bestimmung, wenn der Vertragspartner schlüssig nachweist, dass er seiner Rücknahmepflicht vor der Unterzeichnung des Vertrags entweder durch die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung oder durch die Begleichung der infolge einer Nichterfüllung behördlich auferlegten Buße nachgekommen ist, sind die Beiträge erst ab dem 1. Januar des Jahres der Vertragsunterzeichnung geschuldet. Dies unterliegt jedoch der Bedingung, dass der Vertragspartner Valorlux ausdrücklich von jeder Verantwortung hinsichtlich des Zeitraums vor dieser Unterzeichnung entbindet, und sich dazu verpflichtet, freiwillig die Gewährleistung für den Fall zu übernehmen, dass die Behörden Valorlux etwaige Strafen für diesen Zeitraum auferlegen würden.

Auf jeden Fall kann Valorlux dem Vertragspartner zum Zeitpunkt der Begleichung seiner ersten vierteljährlichen Anzahlung oder seiner ersten jährlichen Anzahlung eine Beitrittsgebühr verrechnen, die einem Viertel des Jahresbeitrags gemäß Artikel

5. entspricht. Die Bestimmungen des Artikels 5.4. gelten für die Begleichung der betreffenden Summe. Diese Beitrittsgebühr wird auf Grundlage der in Artikel 5.3 beschriebenen Meldung berechnet.

Verzugszinsen für verspätete Beiträge werden rechtmäßig und ohne Inverzugsetzung auf Beiträge in Bezug auf das oder die verspätet gezahlten Kalenderjahre in Höhe des in Artikel 5.3. genannten Satzes erhoben.

5.2. Die Jahresbeiträge werden für die Gesamtheit der Verpackungen, Tabakprodukte und Einwegkunststoffartikel geschuldet, die vom Vertragspartner während des Jahres im Gebiet in den Verkehr gebracht wurden, abzüglich der Rücksendungen der im Gebiet in den Verkehr gebrachten Verpackungen, Tabakprodukte und Einwegkunststoffartikel, soweit sie Gegenstand einer Gutschrift oder eines anderen ähnlichen Schriftstücks waren. Als Datum des Inverkehrbringens gilt das Datum der Verrechnung an einen Dritten (also außerhalb der Rechnungsstellung an eine andere Einheit des gleichen Konzerns wie der Vertragspartner im Rahmen einer Zwischentransaktion die dem Inverkehrbringen der mit dem Logo versehenen Verpackungen vorangeht), und bei Verpackungen, die nicht Gegenstand einer Verrechnung sind, das Datum, an dem sie in den Verkehr gebracht werden.

60 (sechzig) Tage nach Ablauf jedes Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten der Vertragsanwendung hat der Vertragspartner Valorlux eine Aufstellung der Verpackungen, Tabakprodukte und Einwegkunststoffartikel zukommen zu lassen, die er effektiv im Laufe dieses Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten in den Verkehr gebracht hat, und zwar entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5.1. einschließlich der unentgeltlichen Muster, die dem Vertriebsnetz zur Verfügung gestellt werden und für den Endverbraucher bestimmt sind.

5.3. Um Valorlux zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen dem Umweltminister gegenüber zu erfüllen, hat der Vertragspartner der Valorlux spätestens zum 28. Februar jeden Jahres und erstmalig 30 (dreißig) Tage nach der Unterzeichnung des Vertrags, eine Meldung der tatsächlichen Mengen zukommen zu lassen, der im vorhergehenden Jahr auf den Markt gebrachten Verpackungen, Tabakprodukte und Einwegkunststoffartikel, und zwar mit Einzelangabe gemäß dem Modell welches von Valorlux zur Verfügung gestellt wird, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5.1. und einschließlich der für den Endverbraucher bestimmten Gratismuster.

Falls die Jahresmeldung des Vertragspartners bezüglich der auf den Markt gebrachten Mengen alljährlich am letzten Tag des Monats März, um Mitternacht, nicht bei Valorlux eingegangen ist, hat der Vertragspartner, rechtmäßig und ohne vorhergehende Inverzugsetzung, eine vertragliche Entschädigung in Höhe von 1 % des Jahresbeitrags zu begleichen, bei einem Mindestbetrag von 50,00 EURO (fünfzig Euro). Der gleiche Betrag wird nach Ablauf jedes zusätzlichen Verzugsmonates fällig.

Für jedes der geltenden Quartale und innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Eingang der vorstehend erwähnten Anzahlungsrechnung, hat der Vertragspartner der Valorlux eine Quartalszahlung seines Jahresbeitrags, also ein Viertel des Jahresbeitrags zu begleichen. Falls der Jahresbeitrag die Höhe von 500,00 EURO (fünfhundert Euro) nicht überschreitet, wird der Beitrag nicht auf Quartalsgrundlage, sondern auf Jahresgrundlage, bei Rechnungsstellung bezüglich des vierten Quartals des Jahres, in Rechnung gestellt. Diese Quartalsanzahlung wird von Valorlux auf Grundlage der jüngsten Meldung, die Valorlux erhalten hat, errechnet und in Rechnung gestellt.

Unter Abweichung der vorstehenden Absätze und wenn der Vertragspartner keine Verpackungen, Tabakprodukte und Einwegkunststoffartikel vor dem Jahr der Unterzeichnung des Vertrags in den Verkehr gebracht hat, werden die Quartalsbeiträge oder die Jahresanzahlung des ersten Rechnungsjahres des Vertrags von Valorlux auf Grundlage der Verpackungsmengen errechnet und in Rechnung gestellt, die der Vertragspartner nach seiner Voraussicht während des laufenden Jahres (Jahr n) vermarkten und/oder in den Verkehr bringen wird, mit Einzelaufstellung entsprechend dem in Artikel 5.3. Absatz 1 genannten Modell. Nach diesem Zeitraum tritt das unter den vorstehenden Absätzen dieses Artikels erläuterte allgemeingültige System in Kraft.

Hinsichtlich der Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

- bedeutet Jahr n das laufende Jahr der Vertragserfüllung;
- bedeutet Jahr n-1 das vorhergehende Jahr (Beispiel: bei 2022 handelt es sich um 2021);
- bedeutet Jahr n-2 das Vorjahr des Jahres n-1 (Beispiel: bei 2022 handelt es sich um 2020).

Die Zahlungen sind mittels Überweisung zu verrichten. Alle Rechnungen sind sofort fällig. Der Vertragspartner hat seine Zahlungspflicht einer Rechnung erst dann rechtmäßig und vollständig erfüllt, wenn Valorlux den gesamten in Rechnung gestellten Betrag vereinnahmt hat. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass die Bankgebühren im Zusammenhang mit den vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen nie zu Lasten von Valorlux fallen können.

Unter Abweichung der vorstehenden Ausführungen hat der Vertragspartner an Valorlux einen Mindestjahresbeitrag zu zahlen, wenn sich ein Jahresbeitrag ergibt, der diesen Betrag unterschreitet. Dieser Mindestjahresbeitrag, welcher 125,00 EURO (einhundertfünfundzwanzig Euro) nicht übersteigen kann, als auch das Datum seines Inkrafttretens, werden vom Verwaltungsrat der Valorlux festgelegt.

5.4. Falls die vom Vertragspartner geschuldeten und gemäß den tatsächlich für das Jahr n in den Verkehr gebrachten Verpackungen, so wie diese aus der unter Artikel 5.3. erwähnten Meldung errechneten und daraus hervorgehenden Beiträge den Gesamtbetrag der für den gleichen Zeitraum und entweder auf der Grundlage der tatsächlichen, für das Jahr n-1 in den Verkehr gebrachten Mengen, oder gegebenenfalls der Prognosen für die in den Verkehr gebrachten Mengen gezahlten

Quartalsanzahlungen oder die Jahresanzahlung unterschreiten beziehungsweise überschreiten, wird der so festgestellte Betragsunterschied der Rechnung dem Vertragspartner gutgeschrieben beziehungsweise zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.5. Um ihrer Aufgabe und dem Leistungsanstieg ihres Aktionsprogramms gerecht werden zu können, vereinbaren die Parteien ausdrücklich als wesentlichen Bestandteil des Vertrags, dass Valorlux über die Möglichkeit verfügt, aufgrund einer ordnungsgemäß begründeten Entscheidung des Verwaltungsrates den Tarif zu ändern und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderung sowie die Auswirkungen auf die Beiträge festzusetzen, die von den unter Artikel 5.3. erwähnten Vertragspartnern zu begleichen sind, und zwar auf gerechtfertigtem Vorschlag des Verwaltungsrates von Valorlux hin. Diese Überprüfung kann jährlich erfolgen und der neue Tarif kann frühestens am 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres in Kraft treten.

6. SONDERFALL: AUSLÄNDISCHER VERTRAGSPARTNER - LIEFERANT - BEVOLLMÄCHTIGTER EINES VERPACKUNGSVERANTWORTLICHEN

6.1. Wenn ein Verpackungsverantwortlicher auf einen Bevollmächtigten zurückgreift, der ausländischer Lieferant von Verpackungen ist, muss der Bevollmächtigte des Verpackungsverantwortlichen allen Vertrags- und gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen die der Verpackungsverantwortliche erfüllen muss, unter anderem die Verpflichtung der Meldung gemäß Artikel 5.3. Diese Meldungen müssen ebenfalls eine komplette Liste aller Verpackungsverantwortlichen enthalten, von denen sie bevollmächtigt worden sind um deren Vertrags- und gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, und der betroffenen Verpackungen.

6.2. Persönliche Verpflichtungen des Bevollmächtigten

Trotz seiner Eigenschaft als ausländischer Lieferant, haftet dieser Bevollmächtigter persönlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die der Vertrag dem Verpackungsverantwortlichen auferlegt hat.

Der Vertragspartner hat sich streng an das Informations- und Kontrollsystem zu halten, wie es im Vertrag und gesetzlich vorgesehen ist.

Durch die Unterzeichnung des Vertrags, verpflichtet sich der Bevollmächtigte, seine als ausländischer Lieferant eingegangenen Verpflichtungen, sowie die Verpflichtungen, die er als Bevollmächtigter eines Verpackungsverantwortlichen übernimmt, einzuhalten.

Trotz der Verantwortung des Bevollmächtigten bleibt der Verpackungsverantwortliche ebenfalls Valorlux gegenüber verantwortlich dafür dass dessen Bevollmächtigter seinen Verpflichtungen nachgeht.

(*) Achtung: Dieser Artikel betrifft nur ausländische Lieferanten von Verpackungsverantwortlichen. Unter keinen Umständen darf ein Dienstleistungsunternehmen im Namen eines Verpackungsverantwortlichen Valorlux beitreten.

7. BUCHHALTUNG

7.1. Der Vertragspartner hat separat Buch zu führen und eine separate Akte anzulegen, die alle Berechnungselemente und alle Unterlagen umfasst, die das Erstellen der gemäß Artikel 5.3. vorgesehenen Meldung ermöglicht haben. Valorlux muss die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst oder unter Einsatz eines genehmigten, zur Geheimniswahrung verpflichteten Wirtschaftsprüfers, die notwendigen Nachprüfungen durchzuführen, um sich über die ordnungsgemäße Begleichung des Beitrags vergewissern zu können.

Die Kosten dieser Nachprüfungen gehen zu Lasten von Valorlux, ausgenommen dann, wenn sich daraus eine Anpassung des geleisteten Beitrags ergibt, der vor dem Strafzuschlag und über das laufende Kalenderjahr gerechnet, 5 % (fünf Prozent) des effektiv in Rechnung gestellten und gegebenenfalls gezahlten Beitrags entspricht oder überschreitet.

Der Mangel an effektiver Zusammenarbeit seitens des Vertragspartners bei den vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Revisionsmaßnahmen, stellt keinen besonderen Umstand dar, der die Zahlung von Überstunden an den Wirtschaftsprüfer rechtfertigt. Diese Überstunden werden vom Vertragspartner übernommen.

Im Falle einer teilweisen Kontrolle der Meldung durch Valorlux, und falls sich die kontrollierte Probe als ungenau erweist, kann Valorlux vom Vertragspartner verlangen, dass dieser seine gesamte Meldung auf eigene Kosten von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen lässt.

Die unter Absatz fünf des Artikels 5.3. erwähnten Prognosen der Verpackungsmengen können unter keinen Umständen der Kontrollbefugnis der Valorlux, gemäß den beiden vorhergehenden Absätzen, unterliegen.

Das genaue Kontrollverfahren wird auf unserer Website www.valorlux.lu erläutert.

7.2. Im Falle falscher Angaben in der Meldung, welche mit allen rechtmäßigen Mitteln, insbesondere anhand der unter Artikel 7.1. vorgesehenen Nachprüfungen, von Valorlux festgestellt wurden, hat der Vertragspartner Valorlux einerseits die umgangenen Beiträge und andererseits, als Strafzuschlag, einen Betrag in der gleichen Höhe wie die aufgrund der falschen Meldung umgangenen Beiträge zu zahlen. Hinzu kommen Verzugszinsen auf den geschuldeten und unbezahlten Beträgen, welche auf Grundlage des gesetzlichen Zinssatzes für respektive 12 (zwölf) Monate, 9 (neun) Monate, 6 (sechs) Monate und 3 (drei) Monate auf jedem Viertel des nicht gezahlten Gesamtbetrags berechnet werden. Im Falle eines zweiten Verstoßes kann Valorlux den Vertrag gemäß Artikel 16. fristlos kündigen.

7.3. Angesichts der von Valorlux zur Erfüllung ihres Auftrags hinsichtlich der Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle eingegangenen Verpflichtungen, erbringen alle vom Vertragspartner geschuldeten Beträge, Vierteljahresbeiträge und

Jahresbeiträge gemäß Artikel 5.3. die nicht fristgemäß beglichen worden sind, von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung, Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz, und zwar ab dem Fälligkeitstag und bis zur vollständigen Begleichung, wobei die vorliegende Bestimmung nicht gleichbedeutend mit der Gewährung von Zahlungsfristen zu werten ist.

8. VERPFLICHTUNGEN VON VALORLUX

8.1. Valorlux verpflichtet sich, sofern der Vertragspartner seine Melde- und Beitragspflicht erfüllt, die im Gesetz vorgesehenen Pflichten zu erfüllen, die erforderliche Zulassung zu erlangen und zu bewahren, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr von den Behörden beim Erteilen der Zulassung auferlegt worden sind und den Vertragspartner so von seinen gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Rücknahme der Verpackungsabfälle zu befreien.

8.2. Valorlux verpflichtet sich dazu, eine Liste der Vertragspartner zu erstellen und diesen zur Verfügung zu stellen. Valorlux ist ermächtigt, diese Liste insgesamt oder zum Teil in ihren eigenen Veröffentlichungen und/oder Bekanntmachungen zu verwenden. Jeder Vertragspartner darf sich jederzeit bezüglich der Mitgliedseigenschaft eines anderen Dritten erkundigen.

8.3. Valorlux verpflichtet sich, alle finanziellen oder geschäftlichen Informationen, die ihr vom Vertragspartner mitgeteilt werden oder von denen Valorlux während der Ausführung des Vertrages möglicherweise Kenntnis erhält, absolut vertraulich zu behandeln.

Diese Vertraulichkeitspflicht betrifft insbesondere die unter den Artikeln 5.2., 5.3., 5.4. und 7. erwähnten Angaben. Die Vertraulichkeitspflicht darf jedoch nicht die Mitteilungspflicht beeinträchtigen, die Valorlux gegenüber den Behörden oder Verwaltungsstellen oder jeder sonstigen Person, die aufgrund eines Gesetzes oder eines sonstigen behördlichen Erlasses entsprechend ermächtigt wäre, haben könnte.

8.4. Die Benutzung durch Valorlux der Marken, Logos oder anderer Identifizierungselemente der Vertragspartner, insbesondere zu Kommunikationszwecken, ist nur mittels einer Genehmigung möglich, welche die Bedingungen dieser Benutzung festlegt.

8.5. Valorlux stellt ihren Vertragspartnern (auf deren Anfrage) ihren von der Hauptversammlung genehmigten Jahresabschluss zur Verfügung.

8.6. Jeder Verstoß von Valorlux gegen die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen wird gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 16.2. geahndet.

9. Personenbezogene Daten

Der Vertragspartner wird über die Aufbewahrung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten informiert, die ihn oder eine Person in seiner Organisation, die in Kontakt zu Valorlux steht, betreffen. In den folgenden Punkten werden der Vertragspartei alle Informationen zur Verfügung gestellt, die nach Artikel 12. der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz dieser personenbezogenen Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung) („DGVO“) erforderlich sind.

Datenverantwortlicher

Valorlux mit Sitz in 1, boulevard du Jazz, L-4730 Esch-sur-Alzette, vertreten durch den Direktor.

Ziele und Rechtsgrundlage des Verarbeitungsvorgangs

Die Aufbewahrung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der anderen Partei erfolgt zur Erfüllung der rechtlichen und behördlichen Verpflichtungen, denen Valorlux unterliegt.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Tätigkeiten der Valorlux, werden die vom Vertragspartner erhobenen personenbezogenen Daten an die luxemburgische Umweltverwaltung weitergeleitet.

Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

Valorlux beabsichtigt nicht, die personenbezogenen Daten des Vertragspartners an ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln.

Speicherdauer für personenbezogene Daten

Zur Berücksichtigung der Verjährungsfristen bewahrt Valorlux die Daten des Vertragspartners für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Beendigung des Geschäftsverhältnisses auf. Diese Fristen verlängern sich im Falle einer Unterbrechung oder Aussetzung der Verjährungsfristen.

Zugang zu personenbezogenen Daten, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit;

Der Vertragspartner hat das Recht, den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufzufordern, ihm Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, diese zu berichtigen oder zu löschen bzw. die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken.

Die Gegenpartei hat auch das Recht, der Verarbeitung und Übermittlung der Daten zu widersprechen.

Reklamation

Der Vertragspartner hat das Recht, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzkommission einzureichen.

10. PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

10.1. Der Vertragspartner darf, wie vorstehend erwähnt, den QR-Code an den Primärverpackungen häuslichen Ursprungs anbringen, unter Beachtung der für diese Verpackungen geltenden behördlichen Auflagen.

Der Vertragspartner darf den QR-Code nur entsprechend den im Artikel 11. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erläuterten Regelungen an den Primärverpackungen häuslichen Ursprungs anbringen.

10.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, Valorlux auf deren schriftliches Verlangen hin und innerhalb einer Frist von 6 (sechs) Wochen nach Eingang des Schreibens, Muster der Verpackungen zukommen zu lassen, die mit dem QR-Code versehen sind und/oder damit versehen werden sollen. Diese Muster sind zufällig aus den Verpackungen zu wählen.

10.3. Falls Valorlux oder ihr Bevollmächtigter eine Verletzung der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 10.1. feststellen sollte, ebenso wie im Falle einer Behinderung beim Ausüben ihres unter Artikel 7.1. vorgesehenen Nachprüfungsrechts, wird sie den Vertragspartner davon unverzüglich schriftlich unterrichten. Dieser muss innerhalb von 8 (acht) Wochen nach Erhalt dieses Schreibens alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um seine Versäumnisse zu beheben.

10.4. Der Vertragspartner wird ermächtigt, während der Laufzeit des Vertrags, in seinen Werbungen für die Verpackungen oder mit einer direkten Verbindung zu den Verpackungen, die Tatsache zu erwähnen oder hervorzuheben, dass die Verpackungen häuslichen Ursprungs mit dem QR-Code versehen sind. Der QR-Code darf nur zu den Zwecken und auf die Art und Weise genutzt werden, wie sie von Valorlux vorgeschrieben sind. Dieses Recht wird nur für Werbungen eingeräumt, die das Produkt vorstellen oder im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen. Es erstreckt sich auf keine sonstige Werbung oder Mitteilung. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, den QR-Code oder das Logo „Grüner Punkt“ in keiner Werbung zu verwenden, die sich auf sein Unternehmen als solches oder seine Aktivitäten bezieht. Valorlux behält sich jedoch das vom Vertragspartner akzeptierte Ermessensrecht vor, diese Genehmigung aus eigenem Willensentschluss zu widerrufen, insbesondere in den folgenden Fällen:

- a) wenn der Vertragspartner wegen dieser Werbung aufgrund einer richterlichen Entscheidung des unlauteren und verbotenen Wettbewerbs für schuldig befunden wird oder wegen irreführender Werbung verurteilt worden ist;
- b) wenn die Werbungen des Vertragspartners im Widerspruch zu Bekanntmachungen von Valorlux stehen, welche in regelmäßigen Abständen in ihren Grundlinien dem Vertragspartner mitgeteilt werden. Besteht diesbezüglich ein Zweifel, hat der Vertragspartner die schriftliche Genehmigung von Valorlux einzuholen.

Im Falle eines solchen Widerrufs, tritt dieser innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung in Kraft.

11. GRAPHISCHE DARSTELLUNG DES QR-Codes

11.1. Der QR-Code muss für den Verbraucher unmittelbar erkennbar sein. Er muss auf den Verpackungen oder Umverpackungen der vom Vertragspartner in Verkehr gebrachten Produkte gut lesbar, sichtbar und scannbar sein.

11.2. Der QR-Code darf in keiner Weise verändert werden. Er ist ausschließlich gemäß den von Valorlux über das digitale Portal Valbase Online zur Verfügung gestellten offiziellen Vorlagen zu verwenden, vollständig und unter strikter Einhaltung seiner Proportionen, Farben, Transparenz und Struktur.

Jegliche Änderung, Ergänzung, Entfernung, grafische Integration, Verfälschung oder Umwandlung des QR-Codes oder seiner Bestandteile, einschließlich des QR-Codes selbst, ist untersagt.

11.3. Der QR-Code integriert die Marke „Grüner Punkt“ in digitaler Form innerhalb eines QR-Codes. Die Integration der Marke „Grüner Punkt“ in den QR-Code hat keinerlei Auswirkungen auf die offizielle Definition dieser Marke.

Farben

Der QR-Code wird entweder verwendet:

- in der Farbversion, gemäß den offiziellen Spezifikationen im Vierfarbdruck (CMYK):
 - Hauptfarbe: CMYK 100 / 0 / 69 / 60 (Pantone-Entsprechung 343 C)
 - Sekundärfarbe: CMYK 18 / 0 / 47 / 0 (Pantone-Entsprechung 366 C)
 - Weißer Hintergrund: CMYK 0 / 0 / 0 / 0
- oder in der monochromen Schwarzversion (1C), insbesondere wenn technische Druckbeschränkungen dies erfordern:
 - Monochrome Version (1C): CMYK 0 / 0 / 0 / 100

Jede andere Farbanpassung oder grafische Variante des QR-Codes ist nur ausnahmsweise und vorbehaltlich einer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der zuständigen Stelle zulässig. Andernfalls sind ausschließlich die Standard-Farbversion oder die monochrome Schwarzversion erlaubt.

Abmessungen

- **„Classic“-Version:**

Höhe: 33,5 mm – Breite: 25,5 mm

- **„Lite“-Version:**

Höhe: 21,5 mm – Breite: 21,5 mm



Classic Version



Lite Version

Die „Lite“-Version darf nur verwendet werden, wenn auf der Verpackung nicht ausreichend Platz vorhanden ist (d. h. wenn der verfügbare Platz auf der Verpackung weniger als 3 × 4 cm beträgt).

Jegliche Änderung der Abmessungen, Proportionen oder Schutzbereiche des QR-Codes ist untersagt.

Markierungstechnik

Der QR-Code kann angebracht werden durch:

- *direkten Druck auf Verpackungen oder Umverpackungen, einschließlich Etiketten,*
- *Offsetdruck, Siebdruck, Tiefdruck,*
- *Thermodruck,*
- *erhabene oder vertiefte Prägung (Reliefprägung, Stempelung, Embossing),*

sofern die Lesbarkeit und Scannbarkeit des QR-Codes gewährleistet sind.

Abweichung

Jede Abweichung von diesen Regelungen aus technischen oder rechtlichen Gründen bedarf eines spezifischen Nachtrags zum Vertrag.

11.4 Offizielle QR-Code-Vorlagen und Nutzungsbedingungen

Die offiziellen PDF-Vorlagen aller QR-Code-Varianten werden dem Vertragspartner über das Online-Portal Valbase Online von Valorlux zur Verfügung gestellt.

Diese Vorlagen sind strikt und ohne jegliche Änderung zu verwenden. Jede Verfälschung, Anpassung oder Umwandlung kann die Lesbarkeit und die ordnungsgemäße Funktion des QR-Codes beeinträchtigen, sodass diese nicht mehr gewährleistet werden können.

Wenn der verfügbare Platz auf der Verpackung weniger als 3 × 4 cm beträgt, ist der Vertragspartner berechtigt, gemäß den geltenden Spezifikationen die sogenannte „Lite“-Version des QR-Codes anstelle der „Classic“-Version zu verwenden.

Jeder Antrag auf Anpassung oder Abweichung ist vorab bei der zuständigen Stelle einzureichen, entweder unter der Adresse info@pro-e.org oder bei dem üblichen Ansprechpartner des Vertragspartners. Diese Anträge werden von Fall zu Fall geprüft und entfalten ihre Wirkung ausschließlich nach ausdrücklicher Genehmigung.

Im Falle einer Änderung des QR-Codes – unabhängig davon, ob diese genehmigt wurde oder nicht – erkennt der Vertragspartner an, die volle Verantwortung für die mit der Nutzung des QR-Codes verbundenen Risiken zu übernehmen. Es obliegt ihm in jedem Fall, vor jeder Produktionsaufnahme entsprechende Lesetests durchzuführen.

Valorlux handelt ausschließlich als technischer und administrativer Vermittler zwischen dem Vertragspartner und DSD, insbesondere durch die Bereitstellung seines Online-Portals Valbase Online. In dieser Eigenschaft übernimmt Valorlux keinerlei Kontroll-, Prüf- oder Gewährleistungspflicht hinsichtlich der Lesbarkeit, Scannbarkeit oder Funktionalität des in den DigiDot integrierten QR-Codes und haftet unter keinerlei Umständen für Funktionsstörungen, Fehler oder Inkompatibilitäten, die sich aus der Nutzung des QR-Codes durch den Vertragspartner ergeben.

12. ANMELDUNG UND EIGENTUM AM LOGO „GRÜNER PUNKT“

Der Vertragspartner macht keinerlei andere Rechte am QR-Code geltend als jene, die ihm ausdrücklich durch den Vertrag und dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen eingeräumt werden. Der Vertragspartner erkennt an, dass er durch das Nutzungsrecht keinerlei Eigentums- oder sonstige Rechte am QR-Code erwirbt, dessen sämtliche Elemente – wie in Artikel 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben – Eigentum von DSD sind und bleiben.

Dem Vertragspartner ist es untersagt, selbst oder durch Dritte, in welchem Land auch immer, Markenmeldungen einzureichen oder einreichen zu lassen, die mit dem QR-Code identisch oder ähnlich sind oder das Logo „Grüner Punkt“ in irgendeiner Form enthalten.

13. UNTERLIZENZEN

Der Vertragspartner ist in keiner Weise berechtigt, eine Unterlizenz zur Nutzung des QR-Codes zu erteilen oder – auch nicht an Dritte desselben Konzerns – das Nutzungsrecht am QR-Code in irgendeiner Form zu übertragen. Diese Einschränkung gilt nicht für Tochtergesellschaften einer Muttergesellschaft, die Mitglied bei Valorlux ist und die in Artikel 5 genannten Finanzierungsbeiträge für sämtliche von ihrer Unternehmensgruppe in Verkehr gebrachten Verpackungen entrichtet, die vom Vertrag erfasst sind.

14. FÄLSCHUNGEN

14.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Valorlux unverzüglich über jede Zuwiderhandlung oder unbefugte Verwendung des QR-Codes oder des Logos „Grüner Punkt“ zu informieren, von der sie während der Vertragsdauer Kenntnis erlangt.

Valorlux ist allein befugt, auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, diese Handlungen zu unterbinden. Ist der Vertragspartner in angemessener Weise der Ansicht, dass eine Untätigkeit von Valorlux seine Rechte beeinträchtigt, verpflichtet sich Valorlux, die erforderlichen Schritte zur Beendigung der schädigenden Handlungen zu unternehmen.

14.2. Jede Klage wegen Verletzung des QR-Codes oder ganz allgemein wegen einer Markenrechtsverletzung, die von einem Dritten gegen einen Vertragspartner erhoben wird, der den QR-Code ordnungsgemäß im Hoheitsgebiet nutzt, wird von Valorlux verteidigt. In einem solchen Fall hat der Vertragspartner Valorlux innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden ab Kenntniserlangung über die Klage und in jedem Fall ab Zustellung eines Verfahrensakts zu informieren. Diese Mitteilung hat per Einschreiben, per Gerichtsvollzieher oder auf sonstigem amtlichem Wege zu erfolgen.

Das Verfahren wird sodann von Valorlux sowie den von ihr benannten Rechtsberatern und auf ihre Kosten geführt. Der Vertragspartner wird Valorlux hierbei jede für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderliche Unterstützung gewähren.

In einem solchen Fall ist der Vertragspartner nur dann berechtigt, die Zahlung der in Artikel 5 vorgesehenen Lizenzgebühr auszusetzen, wenn gegen ihn eine vollstreckbare Entscheidung ergangen ist, die ihm die Nutzung des QR-Codes untersagt, ohne dass Valorlux ihm das Recht eingeräumt hat, für die Dauer dieser Untersagung ein anderes digitales Identifikationselement auf den Verpackungen anzubringen.

15. ABTRETUNGSVERBOT

Der Vertragspartner darf den Vertrag in keinem Fall ohne vorherige Zustimmung von Valorlux an Dritte weitergeben.

16. KÜNDIGUNG

16.1. Der Vertrag wird ohne richterliches Eingreifen von Rechts wegen dann aufgelöst, wenn Valorlux die Genehmigung oder deren Verlängerung durch die zuständigen Behörden entzogen bzw. endgültig verweigert wird. In diesem Fall muss Valorlux den Anteil der vom Vertragspartner bereits gezahlten Vorschüsse zurückerstatten.

Valorlux schuldet in keinem Fall Schadenersatz, außer bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit.

16.2. Der Vertrag wird nach freiem Ermessen des Vertragspartners rechtskräftig gekündigt, wenn Valorlux nach Ablauf einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach Zustellung eines Ersuchens, in dem sie gebeten wird die Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen gemäß Artikel 8. einzustellen, diese nicht effektiv eingestellt hat.

Valorlux schuldet in keinem Fall Schadenersatz, außer bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit.

16.3. Unabhängig der anderen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen vorzeitigen Auflösungsfälle, insbesondere unter Artikel 4.1, 7.2. und 16.4., darf der Vertrag von Rechts wegen, nach freiem Ermessen von Valorlux, ohne Formalitäten oder richterliches Eingreifen in den folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) wenn der Vertragspartner freiwillig oder unfreiwillig Gegenstand eines Konkursverfahrens, einer Zwangsverwaltung, einer Liquidation oder eines vergleichbaren ausländischen Verfahrens ist;
- b) bei Nichtzahlung aller geschuldeten Beträge durch den Vertragspartner, einschließlich der unter Artikel 5. vorgesehenen Vorauszahlungen, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach einer ergebnislos gebliebenen und mit Einschreiben zugestellten Inverzugsetzung;
- c) bei einer schwerwiegenden Verletzung der ihm durch den Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegten Pflichten durch den Vertragspartner, wenn er diese nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der von Valorlux zugestellten, ergebnislos gebliebenen Inverzugsetzung behoben hat. Als schwerwiegende Verletzung ist

jeder Fehler des Vertragspartners zu betrachten, dessen Auswirkung die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen von Valorlux wesentlich beeinträchtigt.

Im Falle eines schriftlichen Einspruchs bezogen auf die Schwere des Mangels, aufgrund dessen die Kündigung betrieben wird, kann der Vertragspartner innerhalb der vorher genannten 30 (dreißig) Tage Valorlux dazu auffordern, einen Schlichter einzuschalten, wodurch das in Artikel 20. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Schlichtungsverfahren ausgeschlossen wird.

16.4. Falls der Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages nur noch wiederverwendbare Verpackungen in den Verkehr bringt, kann der Vertrag vorzeitig aufgelöst werden. Die Vertragsauflösung erfolgt auf Ersuchen des Vertragspartners und mit Wirkung zum 31. Dezember um Mitternacht, der auf die Zustellung dieser Kündigung folgt.

16.5. Jede vorgezogene Auflösung, ungeachtet ob sie im vorliegenden Artikel 16. oder im Artikel 4.1. und 7.2. vorgesehen ist, erfolgt von Rechts wegen und ohne richterliches Eingreifen, auch nicht im Eilverfahren, durch einfache Notifikation anhand eines Einschreibens mit Rückschein durch die Partei, die die besagte Möglichkeit geltend machen will. Sofern in dem Artikel, in dem der Kündigungsfall vorgesehen ist, nichts anderes bestimmt ist, wird die Kündigung 60 (sechzig) Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

17. FOLGEN DER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Ab dem Tag der Beendigung des Vertrags, hat der Vertragspartner das Anbringen des QR-Codes an den Verpackungen einzustellen.

Was die bereits vor dem Beendigungsdatum des Vertrags mit dem QR-Code gekennzeichneten, noch nicht in den Verkehr gebrachten Verpackungen betrifft, hat der Vertragspartner das Recht, vorbehaltlich der Begleichung des entsprechenden Beitrags durch den Vertragspartner, diese während eines Zeitraums von höchstens 6 (sechs) Monaten weiterhin in den Verkehr zu bringen, ausgenommen im Falle einer Sondergenehmigung der Valorlux. Die gleichen Bestimmungen gelten ebenfalls für Etiketten und andere, mit dem QR-Code oder „Grüner Punkt“ Logo gekennzeichnete Träger.

18. BENACHRICHTIGUNG UND ADRESSE

Jede Adressänderung ist der anderen Partei schnellstmöglich mitzuteilen.

19. VERTRAGSSPRACHE

Der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Französischer, Deutscher und Englischer Sprache verfasst. Bei Fragen zur Auslegung des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die französische Version, welche auf unserer Webseite www.valorlux.lu zur Verfügung steht.

20. VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS

20.1. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien betreffend das Bestehen, die Auslegung oder die Erfüllung des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird diese Streitigkeit von der zuerst handelnden Partei einer Schlichtungsstelle vorgelegt, die aus zwei Personen besteht. Eine Person wird von Valorlux und die andere vom Vertragspartner ernannt. Diese beiden Personen benennen im gegenseitigen Einvernehmen eine dritte Person als Vorsitzenden des Ausschusses. Im Falle von Uneinigkeit der beiden bezeichneten Personen bezüglich der Ernennung eines Vorsitzenden, wird dieser vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts auf Antrag der zuerst handelnden Partei bestimmt. Dazu gelten die Schiedsvorschriften der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg.

20.2. Der Schlichtungsausschuss wird die Parteien mittels Einschreiben zwecks Anhörung zu einem Termin einladen, der zwei Wochen nach dem Datum der Einsetzung des Schlichtungsausschusses stattzufinden hat. Falls eine der Parteien zum festgelegten Termin nicht verfügbar sein kann, hat sie den Vermittlungsausschuss unverzüglich per Einschreiben zu unterrichten. Ein neuer Termin hat dann einvernehmlich festgesetzt zu werden. Im Falle der Abwesenheit einer der ordnungsgemäß zu einem festgesetzten Termin oder einem einvernehmlich bestimmten Termin geladenen Parteien, hat diese Abwesenheit so ausgelegt zu werden, als dass es unmöglich ist einen Vergleich herbeizuführen.

21. SCHIEDSVERFAHREN

21.1. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien betreffend das Bestehen, die Auslegung oder die Erfüllung des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter der Annahme, dass die Parteien nicht zum unter Artikel 20. oben erwähnten Vergleich gelangen konnten, hat diese Streitigkeit einem Schiedsgremium mit Sitz in Luxemburg unterbreitet zu werden. Die Partei, die eine Streitigkeit zu unterbreiten wünscht, hat die andere Partei davon mit Einschreiben zu unterrichten und die Personalien der Person anzugeben, die sie zum Schiedsrichter gewählt hat. Die andere Partei verfügt über eine Frist von 2 (zwei) Wochen, um der erstgenannten Partei mittels Einschreiben die Personalien ihres Schiedsrichters mitzuteilen. Die beiden so bestellten Schiedsrichter nehmen dann einvernehmlich die Ernennung eines dritten Schiedsrichters vor, der als Vorsitzender des Schiedsgremiums fungieren wird.

21.2. Sämtliche Fragen in Bezug auf dieses Schiedsverfahren unterliegen den Vorschriften der Schiedsordnung der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg.

22. HAFTUNG DES VERTRAGSPARTNERS

Jeder finanzielle oder sonstige Schaden, der von Valorlux erlitten und ganz oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar vom Vertragspartner verschuldet worden ist, insbesondere infolge der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung des Vertrags, führt zur vollständigen Entschädigung zu Gunsten von Valorlux durch den Vertragspartner.